

Zusätzliche Informationen

Die Meldepflicht obliegt dem Halter. Das Nichteinhalten der aktuellen gesetzlichen Vorschriften ist ein Verstoß, der ein Strafverfahren nach sich ziehen kann.

Gesetzgebung

- 455.1 Ausführungsgesetz zum eidgenössischen Tierschutzgesetz
- 455.100 Verordnung über die Ausbildung von neuen Hundehaltern
- 652.100 Reglement betreffend die Erhebung der Hundesteuer
- 916.401 Tierseuchenverordnung (Art. 16 ff)



Helpdesk

Vous pouvez atteindre notre helpdesk du lundi au vendredi entre 8 heures et 16h30.

Identitas AG
Stauffacherstrasse 130A
CH-3014 Bern

Tél. 0848 777 100
info@amicus.ch

© 2018 - Identitas AG

Dienststelle für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

Veterinärwesen

Rue Pré-d'Amédée 2
1950 Sion
Tel. : 027 / 606 74 50

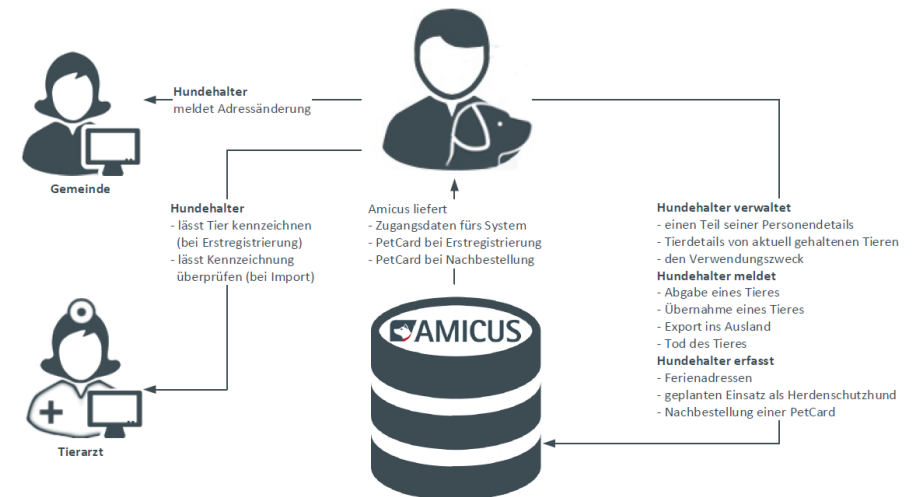
ovet@admin.vs.ch

Januar 2020

Zusatzinformationen zur Datenbank



Prozessübersicht Hundehalter



Seit dem 1. Januar 2016 werden alle Hunde bei der neuen nationalen Datenbank AMICUS registriert.

Diese Broschüre ist für alle Gemeindeverwaltungen, die Gemeindepolizei sowie die Hundehalter, **um die Pflichten und Verantwortlichkeiten besser zu erklären.**



Für die Gemeindeverwaltungen und die Gemeindepolizei

Die Gemeindeverwaltungen und/oder die Gemeindepolizei haben folgende Aufgaben :

- ◆ Die Registrierung von allen neuen Haltern vorzunehmen und wenn nötig Mahnungen zu verschicken.
- ◆ Die Aktualisierung der Adressen der Hundehalter vorzunehmen.
- ◆ Die Steuern aufgrund der offiziellen Datenbank (Amicus) zu verrechnen.
- ◆ Die Gültigkeit der Haltpflichtversicherung der Halter zu kontrollieren.
- ◆ Die obligatorische Kursbestätigung für **neue Halter** von Hunden zu kontrollieren.
- ◆ Zuwiderhandlungen dem Veterinäramt melden.

Die Gemeindeverwaltungen und die Gemeindepolizei können nur Personen und deren Angaben bearbeiten.

Für Personen, die bereits in Amicus registriert sind, und die einen zweiten Hund erwerben, ist es nicht nötig diese ein weiteres Mal zu registrieren. Die Registrierung des zweiten Heimtieres geht über das bestehende Konto und durch den Tierarzt oder je nachdem durch den früheren und den neuen Halter.

Die Datenbank Amicus ist die offizielle Berechnungsgrundlage für die Steuern und muss aktuell gehalten werden, vor allem bei getrennter Bearbeitung (kommunale Programme).

Für die (zukünftigen) Hundehalter

Gemäss Tierseuchenverordnung sind die **Hundehalter verantwortlich** für (chronologische Reihenfolge) :

1. Die Registrierung bei der Datenbank Amicus durch die Wohngemeinde vornehmen lassen.
2. Eine Bestätigung der Haftpflichtversicherung für vom Hund verursachte Schäden abgeben.
3. Eine obligatorische Kursbestätigung (1. Hund) oder einen Beweis für die Haltung eines Hundes vor dem 1. Januar 2020 abgeben.
4. Den Hund **innert zehn Tagen nach Kauf/Erwerb** durch einen Schweizer Tierarzt bei der Datenbank registrieren lassen (persönliche Amicus ID Nummer obligatorisch).
5. Das Amicus Profil aktualisieren (Personalangaben, Adresse, etc...).

Die Halter sind ebenfalls verantwortlich für :

- ◆ Amicus (oder der Gemeindeverwaltung) Adressänderungen zu melden (auch Umzüge ins Ausland).
- ◆ Amicus Verkäufe/Abgaben von Hunden zu melden¹.
- ◆ Den Tod eines Hundes zu melden (man kann das auch vom Tierarzt machen lassen).

Mit der persönlichen Amicus ID Nummer (+ Passwort) kann jeder Halter Halteränderungen von bereits bei Amicus registrierten Hunden vornehmen (Option « Abgabe ») und den Tod seines Heimtieres melden. Jede Adressänderung ist der örtlichen Behörde des (neuen) Wohnsitzes mitzuteilen.

Erwerb eines zweiten Hundes :

Wenn der Hund aus der Schweiz kommt und bereits in der Datenbank registriert ist, kann die Halteränderung **innert zehn Tagen** direkt von den beiden Parteien¹ über Amicus vorgenommen werden.

Wenn der Hund noch nicht in Amicus registriert ist, muss man ihn **innert zehn Tagen** durch einen Schweizer Tierarzt registrieren lassen. **Der Hund muss obligatorisch vor dem Verkauf/der Abgabe registriert werden.**

Einfuhr eines Hundes :

In jedem Fall muss der importierte Hund **innert zehn Tagen nach Einfuhr** von einem Tierarzt in der Schweiz untersucht werden. Dieser überprüft die Gesundheit des Tieres, seine Kennzeichnung und wird die Registrierung vornehmen.

⇒ **Das Handbuch für Hundebesitzer kann auf folgendem Link heruntergeladen werden :**

https://www.amicus.ch/content/news/handbuch_hundehalter_de.pdf

¹ *Dafür braucht der Verkäufer die Identifikationsnummer (persönliche ID) des Käufers um ihn an Amicus zu übermitteln oder den Verkauf zu tätigen. Sobald der Transfer gemeldet wurde, muss der neue Halter den Erwerb bestätigen.*